

## 6 Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Von Sybille Nonninger und Thomas Meysen

### 6.1 Das Handlungsfeld des ASD im Jugendamt

- 
- Der ASD ist gemäß der im SGB VIII definierten Aufgaben nicht die „Jugendhilfepolizei“, sondern eher der „Hausarzt“. Er ist nicht nur unmittelbar in der Beratung und Hilfeleistung aktiv, sondern begleitet und koordiniert die Hilfen Dritter und arbeitet mit diesen Dritten zum Wohl der Klienten partnerschaftlich zusammen.
  - Nach dem Gesetz sind Leistung und Eingriff zwar spannungsreiche, aber dennoch untrennbar miteinander verbundene Instrumente des ASD zur Umsetzung seines Auftrags.
  - Auch das Verfahren bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII trennt den Schutzauftrag nicht von dem Hilfeauftrag und dem Leistungsangebot.
  - Nicht nur bezogen auf die Eltern, sondern auch in der Ausgestaltung der Hilfe für die jungen Menschen orientiert sich das SGB VIII an der fachlichen Erkenntnis, dass die Betroffenen für den Hilfeprozess gewonnen werden müssen, wenn die Hilfe wirksam sein soll, und dass repressive Maßnahmen den wirksamen Kinderschutz sowie die Verfolgung des Kindeswohls erschweren.
  - Damit Hilfe wirksam werden kann, verzichtet das Gesetz auf eine Schuldzuweisung an die Personensorgeberechtigten und definiert sie als anspruchsberechtigte Subjekte im Prozess der Erbringung von Leistungen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen.
  - Die Partizipation der Betroffenen und die respektvolle, ihre Autonomie achtende Zusammenarbeit mit diesen sind rechtlich verbindliche Grundsätze für den ASD.
  - Die Orientierung am Wohl der Kinder und an ihrem Schutz hört für das Gesetz nicht mit dem Kleinkindalter auf. Der ASD ist insoweit gleichermaßen dem Wohl der Jugendlichen und jungen Volljährigen verpflichtet.
  - Für die wirksame Erfüllung des Schutzauftrags ist das bedarfsgerechte Leistungsangebot essenziell. Außerdem braucht der ASD ausreichend Ressourcen zur verantwortlichen Verfolgung der Hilfeprozesse unter dem Aspekt der Gewährleistung des Kindeswohls.
- 

Zentrale Rechtsgrundlage für die Arbeit des ASD in der Kinder- und Jugendhilfe ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Es nimmt allerdings nicht ausdrücklich Bezug auf eine Organisationseinheit ASD, sondern nur auf das Jugendamt als zuständige Behörde des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Neben der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung ist die Erziehungshilfe wesentlicher Kristallisationspunkt der ASD-Aufgaben.

Bei der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts stand die Zusammenfassung aller Erziehungshilfeformen als Leistung auf der Ebene des örtlichen Jugendamtes im Mittelpunkt. Dem ASD war dabei eine besondere Rolle als Mittler zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern zugeordnet. Dies gilt auch für den ambulanten Bereich, soweit er nicht niedrigschwellig, also ohne vorherige Entscheidung des ASD über die Leistungsgewährung zugänglich ist. Als Leistungsan-